

Expertenbeitrag:
Corona-Pandemie

Bei den Aufhebungsgründen gibt es Grenzen



Matthias Ulshöfer,
Partner, Oppenländer
Rechtsanwälte, Stuttgart

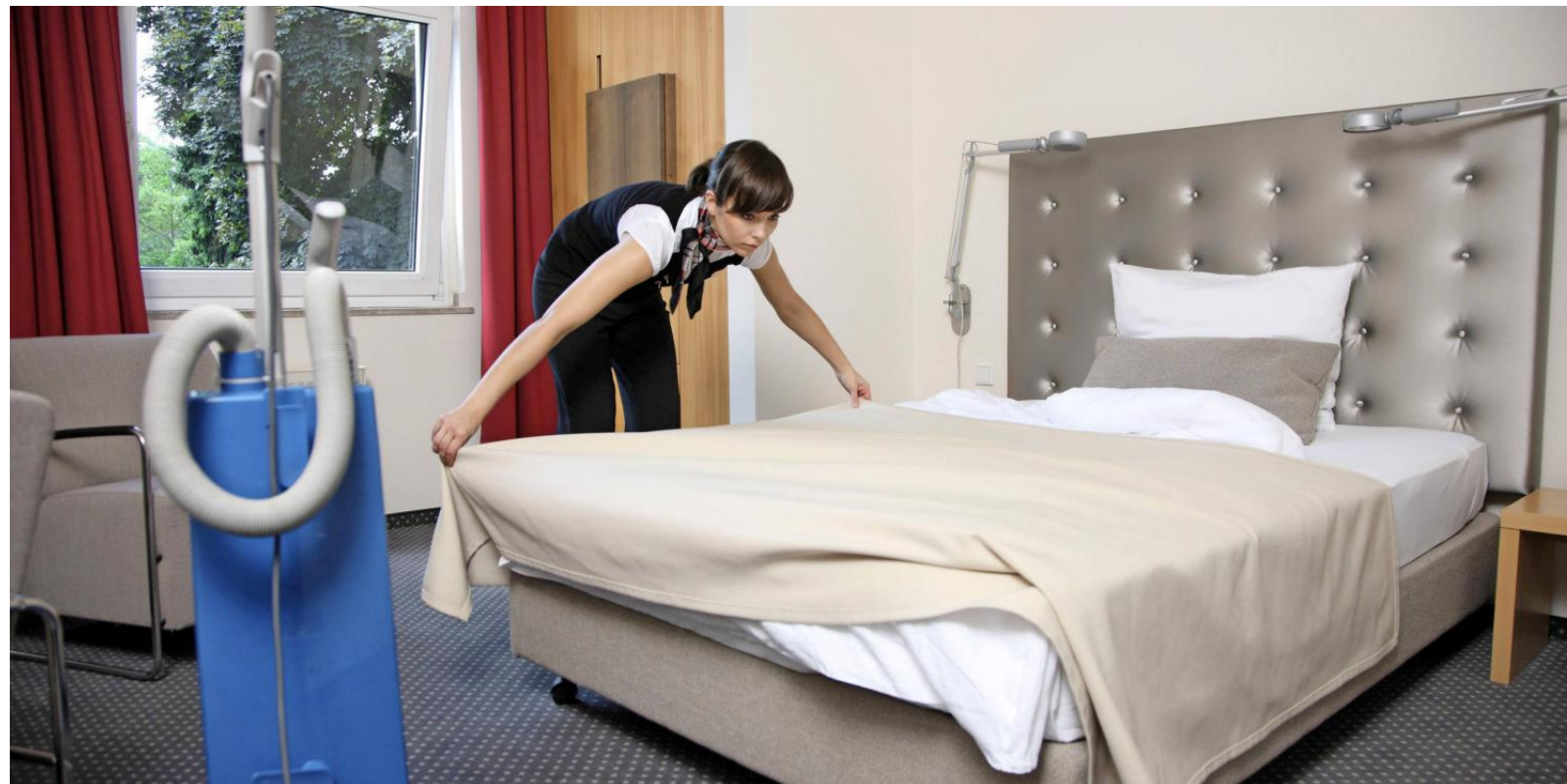
Der Coronavirus beschäftigt auch Vergabekammern. Inzwischen liegen zwei nahezu zeitgleich ergangene Entscheidungen der Vergabekammern des Bundes vor. Sie erkennen die Corona-Pandemie grundsätzlich als Aufhebungsgrund an, gleichzeitig zeigen sie aber Grenzen auf.

BONN. Die erste Vergabekammer des Bundes hat in ihrem Beschluss vom 6. Mai 2020 (VK 1-32/20) festgestellt, dass die pandemische Verbreitung des neuartigen Coronavirus ein weder dem Auftraggeber zurechenbares noch vorhersehbares Ereignis ist.

Sie kann die Aufhebung einer Ausschreibung daher wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen des Vergabeverfahrens rechtfertigen – wenn der Auftraggeber begründen kann, Corona-bedingt von der Leistung Abstand nehmen zu wollen. Kurz darauf hat die zweite Vergabekammer des Bundes am 7. Mai 2020 einen inhaltlich nahezu gleichlautenden Beschluss erlassen (VK 2-31/20).

Die Verfahren vor den Vergabekammern des Bundes

In beiden Fällen wandten sich die Antragsteller gegen die Aufhebung der Ausschreibung von Arbeitsmarktmaßnahmen, die mit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen hätten einhergehen sollen. Besonders prekär war, dass in beiden Verfahren den Antragsstel-



Vergaben von Präsenzveranstaltungen wie das Einlernen von Nachwuchskräften in Hotels dürfen in einer Pandemie zu Recht aufgehoben werden. FOTO: DPAIN/IMAGETOCKER

Leitsätze der Entscheidungen der Vergabekammern

Die Beschlüsse der Vergabekammern des Bundes folgen diesen Leitsätzen: Die pandemische Ausbreitung des Coronavirus ab Januar 2020 ist ein dem Auftraggeber weder zurechenbares noch vorhersehbares Ereignis. Hierdurch können sich die Grundlagen eines Vergabever-

fahrens so grundlegend ändern, dass das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Um eine Aufhebung begründen zu können, muss der Auftraggeber angeben, warum er Corona-bedingt von der Ausführung der Leistung Abstand nehmen will.

lern am 12. März 2020 beziehungsweise am 13. März 2020 bereits mitgeteilt worden war, sie seien für den Zuschlag vorgesehen. Die Mitteilung soll anderen Bietern die Möglichkeit geben, innerhalb von zehn Kalendertagen Rechtsschutz bei den Vergabekammern gegen die beabsichtigte Zuschlagserteilung nachzusuchen.

Mit der Aufhebung der Ausschreibung, die in beiden Fällen am 23. März 2020 mitgeteilt wurde, wurde den Bietern der sicher geglaubte Zuschlag somit gewissermaßen „vor der Nase wieder weggeschnappt“.

Die Vergabekammern stellten einmütig fest, dass sich der Auftraggeber auf den Aufhebungsgrund des

Paragrafen 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VgV (Vergabeverordnung) berufen konnte. Danach kann ein Vergabeverfahren immer dann aufgehoben werden, wenn sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich ändern.

Das lag in den beiden Fällen auf der Hand. Zum Zeitpunkt der Ausschreibungsbekanntmachungen am 17. Januar 2020 waren die pandemische Ausbreitung und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen nicht vorhersehbar. Die Antragsgegner konnten nachvollziehbar darlegen, dass die ausgeschriebenen Maßnahmen angesichts der Corona-bedingten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt wenig erfolgversprechend waren.

Weder das Gewinnen von Nachwuchskräften mit persönlichen Problemlagen noch die Integration im Berufsfeld des Hotel- und Gaststättengewerbes – was aber die Zielgruppen der infrage stehenden Maßnahmen waren – stünden derzeit im Vordergrund der Betriebe.

Zeitliche und sachliche Gründe sind zu beachten

Zudem bestünden erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des Starts der geplanten Präsenzmaßnahmen und der Kontaktaufnahme mit den Teilnehmern. Da die Aufhebungsentscheidung zudem hinreichend dokumentiert worden war, mussten die Bieter sie hinnehmen.

Beide Entscheidungen der Vergabekammern sind ausgesprochen sorgfältig begründet. Sicher auch deshalb, weil damit zu rechnen war, dass sie mit besonderer Aufmerksamkeit beachtet werden. Damit zeigen sie aber auch Grenzen auf. Nicht jede Berufung auf Corona kann die Aufhebung einer Ausschreibung rechtfertigen.

Das gilt zunächst in zeitlicher Hinsicht. Die Aufhebung wegen ei-

ner wesentlichen Änderung der Grundlagen des Vergabeverfahrens kommt nur in Betracht, wenn diese nach Einleitung des Vergabeverfahrens aufgetreten ist. Bei Vergabeverfahren, die nach dem 13. März beziehungsweise nach dem Beschluss über einen „harten“ Lockdown des öffentlichen Lebens in den Bundesländern bekannt gemacht worden sind, wird eine Berufung auf eine fehlende Vorhersehbarkeit nicht mehr ohne Weiteres möglich sein. Es wird sehr auf den einzelnen Fall ankommen.

Das gilt auch in sachlicher Hinsicht. Wesentlich ist eine Änderung in dieser Hinsicht nur, wenn die Durchführung des Vergabeverfahrens nicht mehr möglich oder für den Auftraggeber oder die Unternehmen mit unzumutbaren Bedingungen verbunden wäre. Das kann sich je nach Auftragsgegenstand vollkommen anders darstellen. Stets sind die gegenüber einer Aufhebung denkbaren „milderen Mittel“ zu prüfen und abzuwägen. In anderen Fällen wäre eine zeitliche Verschiebung vielleicht eine Alternative gewesen.

Vereinfachte Vergabe für Bundesverwaltung

Investitionen sollen beschleunigt werden

BERLIN. Das Bundeswirtschaftsministerium hat Handlungsleitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge veröffentlicht. Diese sollen Investitionen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschleunigen. Die Leitlinien gelten für die Bundesverwaltung und sind Teil des Konjunkturpakets.

Sie enthalten mehrere Vergaberleichterungen. Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen können bis zu einer Wertgrenze von 100 000 Euro vereinfachte und schnellere Vergabeverfahren durchgeführt werden. Vor allem Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sind damit gemeint. Bei Bauaufträgen beträgt die Grenze bis zu einer Million Euro.

Die Werte für den Direktauftrag von Waren und Dienstleistungen werden von 1000 auf 3000 Euro, beim Direktauftrag von Bauleistungen von 3000 auf 5000 Euro hochgesetzt. „Hier kann der öffentliche Auftraggeber unmittelbar den Auftrag erteilen, ohne ein förmliches Vergabeverfahren durchführen zu müssen“, so das Ministerium.

Auch die Fristen für die Einreichung der Angebote und Teilnah-

meanträge können nun leichter verkürzt werden.

Die Bundesregierung betont, dass die Möglichkeiten und Verpflichtungen der Auftraggeber, Nachhaltigkeitskriterien zu prüfen und auch vorzugeben, weiterhin bestehen. Insbesondere seien dies umweltbezogene und soziale Kriterien.

Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollen auch dafür genutzt werden, kleine und mittlere Unternehmen, Start-ups und Innovationen zu stärken.

„Um die Planung und Vergabe konkreter Investitionsprojekte schnell und effizient umsetzen zu können, sind daher die entsprechenden Verwaltungseinheiten im Rahmen des bestehenden Planstellen- und Stellenbestandes mit ausreichenden personellen und materiellen Ressourcen auszustatten“, heißt es in den Leitlinien. Die Bundesregierung fordert Länder und Kommunen auf, gleichfalls darauf hinzuwirken. (sta/raab)

MEHR ZUM THEMA

Die Handlungsleitlinien finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/Vereinfachung>

Digitalisierte und zentrale Vergabe kann Kommunen mehr als Geld sparen

Bündelung von Organisation und Rechtswissen als ein Projekt angehen

STUTTGART. In Diskussionen über Verbesserungen der Beschaffungspraxis fallen auch die Stichworte Digitalisierung und Zentralisierung. „Nicht erst seitdem die flächendeckende Umsetzung der E-Vergabe vom Gesetzgeber forciert wird, stehen viele Kommunen vor der Frage, wie die Vergaben am besten in der eigenen Vergabeorganisation umgesetzt werden können und was dies für die Ablauforganisation bedeutet“, so der Rechtsanwalt und Vergaberechts-Experte Oliver Hattig aktuell in einer Beitragsbesprechung für den Bundesanzeiger. „Zentralisierte und digitale Vergabe können dabei ein gedeihliches Nebeneinander bilden“, schreibt er.

Dies sieht man auch beim Deutschen Vergabenetzwerk (DVNW) so. „Der Gesetzgeber hat durch die letzten Vergaberechtsreformen die Digitalisierung der Vergabe – E-Vergabe – weit nach vorne getrieben, um diese effektiver und effizienter zu gestalten“, hieß es im Vergabeblog Ende vergangenen Jahres. Eine Mitgliederumfrage zeige jedoch, dass es noch Nachholbedarf bei der Umsetzung gebe. Erst etwa die Hälfte der Befragten

arbeitet demnach mit Vergabemanagementlösungen, mit denen öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit hätten, Prozesse zu straffen. „Eine weitere Stellschraube für mehr Effizienz bietet sich durch zentralisierte Beschaffungsorganisationen im eigenen Haus“, so der Vergabeblog.

Die Zentralisierung zusammen mit der Digitalisierung der Vergabeprozesse anzugehen, bietet laut Daniel Nikolaidis von der Stadt Mannheim viele Vorteile, wie er im Vergabenavigator schreibt. Probleme in der Ablauforganisation könnten vermieden werden. Eine zentrale Vergabestelle habe das

nötige vergaberechtliche Wissen, sei Anlaufstelle für Fragen und könne entsprechend entscheiden. Damit verringerten sich Vergabemängel und Risiken wie Nachprüfungsverfahren. Auch seien digitalisierte Prozessschritte jederzeit verfügbar, die notwendige Transparenz gegeben.

Und schließlich können Kommunen auch Geld sparen: „Forschung und Politik argumentieren seit Langem, die teils erheblichen Einsparpotenziale durch größere Auftragsvolumina sowie eine Minimierung der Verwaltungskosten zu heben“, sagt Marco Junk, Geschäftsführer des DVNW. (raab)



Wer das Wissen der Mitarbeiter zentral bündelt, hat nach Ansicht von Experten auch im Beschaffungswesen Vorteile. FOTO: DPAIN/IMAGETOCKER

Lexikon

„V“ wie Vier-Augen-Prinzip: Korruption vermeiden

Im Vergaberecht ist das Vier-Augen-Prinzip eine Kontrollmethode, die vor allem bei der Öffnung der Angebote angewandt werden soll. Mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers sollen gemeinsam an der Entscheidung über den Zuschlag mitwirken. Damit werden die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung eingehalten. Zu deren Zielen gehört es, Korruption zu vermeiden. Außerdem ist beim Vier-Augen-Prinzip das Risiko, Fehler zu machen, geringer. (raab)

Kurz notiert

Stadtwerke Stuttgart übernehmen Ladesäulen

STUTTGART. Die Stadtwerke Stuttgart haben den Zuschlag für die Errichtung und den Betrieb von 62 bestehenden Ladeständen für Elektromobilität in Stuttgart erhalten. Die Maßnahme soll im Oktober beginnen. Von den insgesamt 500 öffentlichen Standorten mit Normalladesäulen werden die Stadtwerke Stuttgart 211 betreiben. 149 werden an neuen Standorten gebaut. (sta)



Die Zahl der Elektro-Ladesäulen in Stuttgart nimmt zu. FOTO: DPAIN/IMAGETOCKER

Kommune spart bei Baumaßnahmen Geld

WALDBRUNN. Der Bürgermeister von Strümpfelbrunn (Neckar-Odenwald-Kreis), Markus Haas (CDU), sieht den Grund für Kosteneinsparungen bei Pflasterarbeiten vor dem Rathaus im rückläufigen Auftragsvolumen durch die Corona-Pandemie bei den Vergaben durch öffentliche Auftraggeber. Die Kommune muss mit 60 000 Euro nun knapp 25 000 Euro weniger ausgeben als bisher in der Kostenplanung vorgesehen. (sta)

Grundsteuer: OFD Karlsruhe schreibt IT-Verfahren aus

KARLSRUHE. Das Landeszentrum für Datenverarbeitung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat einen Auftrag zur Software-Entwicklung eines IT-Verfahrens „Grundsteuer-Neu“ ausgeschrieben. Zu den Leistungen gehören auch Installation, Inbetriebnahme, Service und Support sowie Pflege und Wartung. Schulungen für die Administratoren sowie die Multiplikatoren sind ebenfalls vorzusehen. Der Vertrag soll eine Laufzeit von fünf Jahren haben, es gibt eine Verlängerungsoption von zwei mal zwei Jahren. (sta)

OLG München: mangelnde Vertraulichkeit

MÜNCHEN. Das Oberlandesgericht München hat einem Bieter Recht gegeben, der sein Recht auf Vertraulichkeit verletzt sah. Der gerügte öffentliche Auftraggeber hatte das Submissionsergebnis, bei dem Bieter nicht zugelassen sind, ungeschwächt an alle Bieter weitergeleitet. Damit war das Bieterangebot allerdings nicht mehr vertraulich. (sta)